

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Per Email: info@klinikum-lippe.de
Klinikum Lippe GmbH
Röntgenstraße 18

32756 Detmold

Kreis Lippe - Der Landrat
701 FG Wasser, Abfallwirtschaft
und Bodenschutz

Herr Kerkmann

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben

Anzeige v. 22.07.2026

Mein Zeichen

701-70.31.03-Ker 27/26

Datum

11.08.2026

Abbruch und Beseitigung der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Heldmannstraße 45 in 32108 Bad Salzuflen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der technischen Bauaufsicht der Stadt Bad Salzuflen habe ich Kenntnis von Ihrem geplanten Vorhaben zum Abbruch des o.g. Gebäudes erhalten. Das betreffende Rückbauobjekt befindet sich auf dem Grundstück, Gemarkung Schötmar, Flur 22, Flurstück 1510.

Durch die am 01.01.2019 in Kraft getretene Änderung der Landesbauordnung NRW wird für derartige Abbruchvorhaben kein Genehmigungsverfahren mehr geführt. Die jeweiligen Fachbehörden sind daher gefordert, ihre Belange in eigener Zuständigkeit durchzusetzen.

Seitens der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe werden auf der Grundlage des § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) folgende Auflagen gemacht, die im Falle des Rückbaus einzuhalten sind:

1. Die Rückbauvorgänge sind so durchzuführen, dass alle anfallenden Abfälle getrennt gehalten, soweit möglich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.
2. Potentiell gefährliche Materialien, wie z.B. KMF-Dämmstoffe, Faserzementplatten, Dachpappen u.a. sind vor dem Abbruch in einer zugelassenen Untersuchungsstelle zu untersuchen, sofern sie nicht bereits altersbedingt als gefährliche Abfälle eingestuft werden können (Erstellung eines Gebäudeschadstoffkatasters).
3. Konstruktionshölzer (Dachstuhl, Balken, Dachsparren) sowie Fenster, Fensterrahmen und -läden, Außentüren/-tore und andere

Zimmer: 673

Telefon: 05231 62-6730

Fax: 05231 63011-1438

c.kerkmann@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



Hölzer im Außenbereich (Fassadenverkleidung, Zäune etc.) aus dem Rückbau, sind nach der Regelzuordnung (Anhang III der Altholzverordnung) der Kategorie A IV (= gefährlicher Abfall, AVV 170204*) zuzuordnen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

4. Sofern von der Regelzuordnung der AltholzV abgewichen werden soll, ist mittels einer Analyse nachzuweisen, dass die Hölzer unbelastet sind. Eine Verwendung als Brennholz ist nicht zulässig.

Hinweise:

- a) Bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³, ist nach § 2a des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG) mit Stand vom 19.02.2022 vom Abfallerzeuger ein Entsorgungskonzept zu erstellen und der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- b) Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- c) Gemäß aktueller Fassung des Anhangs IV der EU-POP-VO vom 10.06.2023 unterliegen auch nicht gefährliche HBCD-haltige Styroporabfälle (ASN gem. AVV 17 06 04) mit HBCD-Gehalt > 500 mg/kg der Nachweispflicht.
- d) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV, die Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Eine gemeinsame Erfassung der oben aufgeführten Abfälle, ist nur unter Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung gemäß § 8 Abs. 1, 2 möglich.
- e) Es wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz Baustellen / Baugewerbe - im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Arbeiten im Zusammenhang des Arbeitsschutzes hingewiesen.

Sofern es angedacht ist in dem Rückbauobjekt verbaute Konstruktionshölzer für einen späteren Verwendungszweck an einen Restaurator, Dachdecker o. ä. abzugeben, so ist dies durch eine Quittung/einen Nachweis zur Übernahme zu dokumentieren.

Anliegend übersende ich Ihnen als Orientierungshilfe für den Rückbau das anliegende Merkblatt des Kreises Lippe, in dem die wesentlichen rechtlichen Aspekte aufgezeigt werden.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben vor Beginn der Rückbauarbeiten an den Abbruchunternehmer weiterzuleiten.



Bitte setzen Sie mich bis spätestens 7 Tage vor dem Beginn der Rückbauarbeiten davon per E-Mail in Kenntnis.

Wichtiger Hinweis: Dieses Schriftstück entbindet Sie nicht von ggf. anderen bestehenden Rechtsnormen und -vorschriften (z. B. bau- oder ordnungsrechtliche Auflagen).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kerkmann

Anlagen: Merkblatt Kreis Lippe